



Flurneuordnung Gesees  
Gemeinde Gesees, Landkreis Bayreuth

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach  
§ 41 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG –  
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeit - UVPG -**

**Bekanntmachung**

Die Teilnehmergeinschaft Gesees wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken die Genehmigung und Änderung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für die Änderung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die geplante Maßnahme und die damit einhergehenden Umweltauswirkungen liegen unter allen Erheblichkeitsschwellen. Der Standort des Vorhabens ist nicht empfindlich: Schutzgebiete, Schutzfunktionen oder Dokumentationsfunktionen, die die Erheblichkeitsschwelle senken würden, sind nicht bekannt.

Von dem Vorhaben gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen aus, die die Auslösung einer UVP-Pflicht rechtfertigen.

Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bamberg, 16.05.2023  
gez. Riedel  
Ltd. Baudirektorin